

Wohnungseigentümergeinschaften müssen keine Insolvenzgeldumlage zahlen

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 23.10.2014 (B 11 AL 6714 R) entschieden, dass Wohnungseigentümergeinschaften keine Insolvenzgeldumlage für ihre beschäftigten Arbeitnehmer entrichten müssen.

Wohnungseigentümergeinschaften treten häufig im Rahmen ihrer Verwaltung als Arbeitgeber von Hausmeistern, Reinigungskräften usw. auf. Als Arbeitgeber sind sie wiederum verpflichtet Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Dazu gehört unter anderem auch die Insolvenzgeldumlage. Das Bundessozialgericht führt in seinem Urteil auf, dass Wohnungseigentümergeinschaften bereits auf Grund gesetzlicher Vorschriften von der Insolvenz ausgeschlossen sind und somit auch keine Umlagepflicht bestehen könne.

Bereits zu Unrecht gezahlte Insolvenzgeldumlagebeiträge können mit der nächsten monatlichen Beitragsabrechnung verrechnet werden. Die erforderlichen Korrekturen können Wohnungseigentümergeinschaften bzw. bevollmächtigte Hausverwaltungen / Lohnabrechnungsstellen vornehmen. Beschäftigt die Wohnungseigentümergeinschaft aktuell keine Angestellten mehr, kann durch einen formlosen Antrag eine Erstattung beantragt werden.

Unter Beachtung der Verjährungsfristen sind bis zum 31.12.2014 Insolvenzgeldumlagebeiträge ab dem 01.01.2010 erstattungsfähig. Ab dem 01.01.2015 gestellte Erstattungsanträge gelten unter Beachtung der Verjährungsfristen für den Zeitraum ab dem 01.01.2011.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH gern zur Verfügung.